

# RS OGH 1969/4/22 4Ob28/69

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.04.1969

## Norm

ABGB §1154b

ABGB §1336

AngG §8 Abs3 IV

## Rechtssatz

Ein Verschulden des Dienstnehmers ist jedenfalls immer dann anzunehmen, wenn der Dienstnehmer die Dienstverhinderung durch sein ungewöhnlich leichtfertiges oder mutwilliges Verhalten herbeigeführt hat, wenn er sich mutwillig Gefahren aussetzt, die erheblich über das bei einer normalen und vernünftigen Lebensweise übliche hinausgehen. Dies hat namentlich für die durch eine strafbare Handlung verursachte Strafhaft oder mit Recht verhängte Untersuchungshaft und die dadurch bewirkte Dienstverhinderung zu gelten. (Hier: Verwirkung einer für den Fall schuldhafter Nichterfüllung des Dienstvertrages versprochenen Konventionalstrafe bei Verhaftung wegen §§ 81, 312 StG).

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 28/69

Entscheidungstext OGH 22.04.1969 4 Ob 28/69

Veröff: SozM IA/e,765 = Arb 8753 = SZ 42/57; hiezu zustimmend Pfersmann in ÖJZ 1973,314 Pjn

## Schlagworte

SW: Angestellte, Verhinderung, Fortzahlung, Entgelt, Lohn, Gehalt, Mutwillen, Haft, U - Haft, Vertragsstrafe, fahrlässig

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0027960

## Dokumentnummer

JJR\_19690422\_OGH0002\_0040OB00028\_6900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>